



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Protokoll der Vorstandssitzung

am 21.11.2020

- Zur Veröffentlichung -

(unter Berücksichtigung von § 76 BRAO und IFG-NRW)

Anwesend waren:

Präsident	Dr. Gutknecht
Rechtsanwalt	Achenbach
Rechtsanwältin/SRA	Adendorf
Rechtsanwalt	Aminyan
Rechtsanwalt	Becker
Rechtsanwältin/SRAin	Bernard
Rechtsanwalt	Dr. Borgmann (bis 12:00 Uhr)
Rechtsanwalt	Imfeld
Rechtsanwalt	Klassen
Rechtsanwalt	Kühn
Rechtsanwältin	Mack
Rechtsanwalt	Dr. Mensching
Rechtsanwalt	Prof. Dr. Müller-Wiedenhorn
Rechtsanwalt	Dr. Plaßmeier
Rechtsanwalt	Potthast (ab 10:30 Uhr)
Rechtsanwalt	Dr. Prutsch (ab 10:30 Uhr)
Rechtsanwalt	Dr. Scheuerer (bis 12:00 Uhr)
Rechtsanwalt	Schmitz-Schunken
Rechtsanwältin	Dr. Stamm
Rechtsanwalt/SRA	Steinbach
Rechtsanwalt	Tillmann
Rechtsanwalt	Dr. Wollschläger
Geschäftsführerin	Nöker
Geschäftsführer	Huff
Geschäftsführer	Vossebürger

Entschuldigt fehlten:

Rechtsanwältin	Deller
Rechtsanwalt	Jentgens
Rechtsanwältin/SRA	Sauer
Rechtsanwalt	Weil

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 12:50 Uhr

I. Allgemeiner Teil

Der *Präsident* begrüßte alle anwesenden Vorstandsmitglieder zur heutigen Vorstandssitzung. Er stellte fest, dass die Beschlussfähigkeit mit derzeit 18 anwesenden Vorstandsmitgliedern gegeben sei.

1. Protokolle und Beschlüsse

a) Genehmigung des Protokolls der Vorstandssitzung vom 05.09.2020

Das Protokoll der Vorstandssitzung vom 05.09.2020 wurde nachfolgend unter Stimmenthaltung derjenigen Kolleginnen und Kollegen, die an der letzten Vorstandssitzung nicht teilgenommen hatten, einvernehmlich **genehmigt**.

b) Genehmigung des Protokolls der Vorstandssitzung vom 05.09.2020 in der Internetfassung

Das Protokoll der Vorstandssitzung vom 05.09.2020 in der Internetfassung wurde unter Stimmenthaltung derjenigen Kolleginnen und Kollegen, die an der letzten Vorstandssitzung nicht teilgenommen hatten, einvernehmlich **genehmigt**.

c) Aufnahme der Beschlüsse vom 05.09.2020 / 07.10.2020 in das Beschlussverzeichnis

Die Aufnahme der Beschlüsse der Vorstandssitzung vom 05.09.2020 / 07.10.2020 wurde, unter Stimmenthaltung derjenigen Kolleginnen und Kollegen, die an der letzten Vorstandssitzung nicht teilgenommen hatten, einvernehmlich **genehmigt**.

d) Beschlusskontrolle

Die Beschlusskontrolle wurde durchgeführt. Die *Geschäftsführung* erläuterte, dass die Umsetzung der Pflichtverteidigerliste laufe.

2. Nachlese der 159. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer

a) Sicherung des Rechtsstaats – Positionspapier der BRAK

Der *Präsident* berichtete über die 159. BRAK-HV in Kiel. Die Sitzung habe noch unter gemäßigten Corona-Bedingungen in Präsenz stattgefunden. Aus der Justiz des Landes Schleswig-Holstein sei berichtet worden, dass der Prozess der flächendeckenden Digitalisierung soweit abgeschlossen sei. Man spüre dort im Übrigen kaum eine Beeinträchtigung durch Corona.

Nachfolgend nahm der *Präsident* Bezug auf das Positionspapier des BRAK-Präsidiums. Weitestgehend handle es sich um Allgemeinplätze, denen man daher aus diesem Grund ohne Weiteres zustimmen könne. Die strikte Weigerung des BRAK-Präsidiums, eine Lockerung des Erfolgshonorars zu akzeptieren, stehe indes in Widerspruch zu dem Meinungsbild des Kammervorstandes und der laufenden Gesetzesinitiative, über die später noch eingehend zu diskutieren sei.

b) Zugang zum Recht – Bedarf es einer Neuordnung des Systems der Rechtsgewährung? – Thesenpapier des BRAK-Präsidiums zur Wettbewerbsfähigkeit der Anwaltschaft gegenüber nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistern

Der *Präsident* führte nunmehr aus, dass das Thesenpapier des BRAK-Präsidiums zur Wettbewerbsfähigkeit der Anwaltschaft gegenüber nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistern Anlass zur Diskussion gebe. Ärgerlich sei, dass dieses nicht zum Zwecke einer angemessenen Vorbereitung vorab an die regionalen Rechtsanwaltskammern gesandt worden sei und sich inhaltlich auch nicht in dem angekündigten Tagesordnungspunkt wiedergefunden habe. Seiner Auffassung nach sei daher im Ergebnis eine inhaltliche Auseinandersetzung nicht erwünscht gewesen. Aufgrund der bereits vorab im KammerForum veröffentlichten Thesen des Kölner Kammervorstandes habe er sich bei der Abstimmung über die Thesen enthalten.

10:30 Uhr - Die Kollegen Potthast und Dr. Prutsch erscheinen zur Vorstandssitzung

Zu dem Thesenpapier im Einzelnen sei anzumerken, dass sich auch dort vorwiegend Allgemeinplätze wiederfinden. Die vielfach propagierte Querfinanzierung rechne sich heutzutage nicht mehr, so dass nachgesteuert werden müsse. Insgesamt habe er den Eindruck, dass

sich das BRAK-Präsidium nicht mit der Marktsituation auseinandersetze.

Hierüber diskutierte der Vorstand ausführlich. Angemerkt wurde u.a., dass die Auffassung des BRAK-Präsidiums entscheidend von dem Leitbild des Deutschen Anwaltverein abweiche und daher die schon typische Lagerbildung entstehe. Kritisiert wurde auch, dass das BRAK-Präsidium den Lauf der Zeit nicht erkenne.

Im Ergebnis fand das Thesenpapier des BRAK-Präsidiums keine Zustimmung.

3. Kammerversammlung 2020

Der *Präsident* berichtete kurz über die Kammerversammlung am 18.11.2020.

4. Urteil des AGH NRW (1 AGH 36/19) vom 19.06.2020 – Unzulässigkeit der Bezeichnung „Rechtsanwalt am Oberlandesgericht“

Die *Geschäftsführung* berichtete kurz über das Urteil des AGH NRW zur Unzulässigkeit der Bezeichnung „Rechtsanwalt am Oberlandesgericht“ und regte eine einheitliche Handhabung an.

5. Kanzleipflichtbefreiung wegen „Alters“ gem. § 29 BRAO?

Die *Geschäftsführung* berichtete über einen der Abteilung III vorliegenden Antrag auf Kanzleipflichtbefreiung nach § 29 BRAO. Der betreffende Kollege (...) habe vorgetragen, aufgrund seines Alters liege eine unzumutbare Härte im Sinne des § 29 BRAO vor. Die Abteilung III wolle dies im Vorstand diskutieren, um eine einheitliche Handhabung sicherzustellen. Auf Nachfrage erläuterte die *Geschäftsführung* weiter, dass jedenfalls andere große Kammern keine Kanzleipflichtbefreiung wegen Alters aussprächen.

Hierüber diskutierte der Vorstand sehr ausführlich. Insbesondere setzte sich der Vorstand in diesem Zusammenhang damit auseinander, wie der Kanzleibegriff im Sinne des § 27 BRAO zu verstehen und was als Härtegrund im Sinne des § 29 BRAO zu definieren sei. Er war nachfolgend einstimmig der Auffassung, dass allein in einem hohen Alter keine besondere Härte im Sinne des § 29 BRAO zu sehen sei. Die Abteilung III möge im Einzelfall entscheiden. Unabhängig davon soll eine Umfrage bei den regionalen

Rechtsanwaltskammern gestellt werden. Die Umfrage soll zum Einen nach den Härtegründen im Sinne des § 29 BRAO fragen und zum Anderen den Kanzleibegriff im Sinne des § 27 BRAO klären.

6. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht

Ein *Vorstandsmitglied* berichtete über den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht. Im Ergebnis sei wohl beabsichtigt, Rechtsanwälte und Inkassounternehmen gleichzustellen. Es seien erhebliche Beschränkungen im Gebührenrecht zu erwarten, so dass die Anwaltschaft nunmehr gefordert sei.

Von einer Stellungnahme sah der Kammervorstand aufgrund der fortgeschrittenen Phase der Gesetzgebung allerdings ab.

7. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe - BRAK-RS 500/2020 - (berufspolitische Arbeitsgruppe)

Ein *Vorstandsmitglied* berichtete für die berufspolitische Arbeitsgruppe zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe. Es gebe im Grunde drei große Themen: zum einen die Neuordnung der beruflichen Zusammenarbeit bzw. die Änderung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts, sodann die Änderung weiterer Vorschriften, so insbesondere des § 43a Abs. 4 und § 45 BRAO und zum anderen eine Neuverteilung der Stimmen in der BRAK-Hauptversammlung.

Die geplanten Änderungen zu den Berufsausübungsgesellschaften, die zukünftig als Abgrenzung zur Bürogemeinschaft dienen, deckten sich mit dem Kölner Positionspapier. Es würden im Grunde alle Gesellschaftsformen als mögliche Organisationsform frei gegeben, wobei das Fremdkapitalverbot beibehalten werde. Die Bürogemeinschaft erfahre eine Aufwertung. Neu sei auch, dass die Berufspflichten zukünftig an die Person der Berufsausübungsgesellschaft anknüpfe und nicht mehr ausschließlich an die natürliche Person der Geschäftsführer und/oder Gesellschafter. Die Rechtsanwaltskammer (...) habe bereits die mit der Registrierung einhergehende deutliche Mehrarbeit für die Kammergeschäftsstelle kritisiert. Im Wesentlichen finde sich aber die Position der berufspolitischen Arbeitsgruppe in dem Entwurf wieder. Als problematisch sei

hingegen die Neufassung des § 43a Abs. 4 BRAO zu bewerten. Die bisher unzweifelhaft bestehende Schweigepflicht werde in ein Tätigkeitsverbot umgemünzt. Seiner Auffassung nach schieße man weit über das Ziel hinaus. Daher erstaune auch die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer (...), die diese Regelung begrüße. Bezüglich der neuen Stimmverteilung in der BRAK-Hauptversammlung gebe es sicherlich gute Argumente dafür und dagegen. Die kleinen Kammern lehnten diese Neuregelung naturgemäß ab.

Hierüber diskutierte der *Vorstand* sehr ausführlich. Der *Vorstand* kritisierte insbesondere das Misstrauen gegenüber der Anwaltschaft, das der Gesetzgeber vorliegend mit der Neuregelung zu § 43a Abs. 4 BRAO zum Ausdruck bringe. Im Ergebnis könne dies dazu führen, dass keine Mandate mehr angenommen werden könnten. Auch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe sei nicht förderlich. Zu der Stimmverteilung wies der *Schatzmeister* darauf hin, dass sich die Stimmverteilung somit im Ergebnis mehr an der Höhe der BRAK-Beiträge orientiere, was zu begrüßen sei.

Nach weiterer Diskussion nahm der *Vorstand* im Ergebnis einstimmig die Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaft „zustimmend“ und die Neuregelung zur Stimmverteilung „verhalten zustimmend“ zur Kenntnis. Die Neuregelungen in §§ 43 Abs. 4, 45 BRAO lehnte der Vorstand hingegen ab.

- 12:00 Uhr: Die Kollegen Borgmann und Dr. Scheuerer verlassen die Vorstandssitzung. -

7 a. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt – BRAK-RS 524/2020 -

Ein *Vorstandsmitglied* berichtete, dass er den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt begrüße. Der Entwurf setze das um, was durch die Rechtsprechung bereits initiiert worden sei. Er stimme daher sowohl dem Zugang zu Legal Tech als auch der Gleichstellung der Anwälte zu. Erfolgshonorar sei zukünftig in den Grenzen des § 4a RVG frei verhandelbar. Allerdings sei dies kein „Freischuss“, sondern erfordere einen Dokumentationsaufwand.

Der *Kammervorstand* schloss sich nach kurzer Diskussion einstimmig der Auffassung des Kollegen (...) an.

8. Stand Sanierung Kammergebäude

Der *Bauausschuss* berichtete über den Stand der Sanierung des Kammergebäudes.

9. Terminplanung für die Vorstandssitzungen / Kammerversammlung im Jahr 2021

Der Kammervorstand nahm die Terminplanung 2021 zustimmend zur Kenntnis.

10. Einrichtung und Besetzung der Vorstandsabteilungen für 2021 (Besetzung bis März 2021)

Der Kammervorstand **beschloss** die Einrichtung und Besetzung der Vorstandsabteilungen für das Jahr 2021. Die Besetzung hat aufgrund der Vorstandswahlen zunächst Gültigkeit bis März 2021.

II. Berichte aus den Abteilungen und Ausschüssen:

- Bericht des Präsidenten

Hier gab es nichts zu berichten.

III. Beschwerden:

Plenum

(...)

IV. Verschiedenes:

Frau Kollegin *Mack* bedankte sich als Dienstälteste bei dem Präsidenten für seine Tätigkeit in diesem Jahr.

Der *Präsident* bedankte sich seinerseits bei dem Vorstand und der Geschäftsführung und sprach die Hoffnung aus, dass man sich gesund im neuen Jahr wiedersehen werde.

Köln, 23.11.2020 Nö/VB

Gutknecht
Präsident

Potthast
Schriftführer